Compliance-Kodex der Handelskammer Hamburg

Verabschiedet vom Plenum der Handelskammer Hamburg am 3. März 2016, ergänzt durch das Plenum der Handelskammer Hamburg am 7. März 2019*

Grundsätze

Die Handelskammer Hamburg vertritt in ihrem Bezirk alle Unternehmen, die per Gesetz Mitglied bei der Handelskammer sind. Sie nimmt das Gesamtinteresse der Handelskammer-Zugehörigen wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die gesetzliche Mitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Die Handelskammer Hamburg ist Sprachrohr der Wirtschaft ihres Bezirks. Sie orientiert sich am Leitbild der ehrbaren Kaufleute. Sie ist verpflichtet zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen verbindet die ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeitenden der Handelskammer gleichermaßen. Alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitenden der Handelskammer und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, sich an diese Grundsätze zu halten. Dieser Compliance-Kodex unterstreicht die Bedeutung dieser Grundsätze für ehrenamtlich Tätige und Mitarbeitende der Handelskammer. Gemeinsam haben sie die Verantwortung für das Ansehen der Handelskammer und der vertretenen Mitgliedsunternehmen. Der Compliance-Kodex der Handelskammer ist eine der Grundlagen, um das notwendige Vertrauen für unsere Aufgabenwahrnehmung gegenüber Unternehmen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu erhalten.

Compliance bedeutet, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten und Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute gewahrt werden. Dies alles bildet die Grundlage für alle Handlungen der Handelskammer, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, zur Förderung der Wirtschaft, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Verstöße hiergegen werden nicht toleriert und – soweit erforderlich – sanktioniert. Präses, Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der Handelskammer tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden.

Verantwortung für das Ansehen der Handelskammer

Alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitenden achten bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der Handelskammer. Insbesondere werden Name und Stellung der Handelskammer – auch durch Dritte – nicht missbräuchlich verwendet. Qualität und Glaubwürdigkeit kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen hohe Bedeutung zu. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige achten bei der Ausübung ihrer Handelskammer-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den vom Plenum der Handelskammer beschlossenen Positionen und Forderungen.

^{*}redaktionell überarbeitet im April 2024

Verhalten bei Entscheidungen

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die Handelskammer sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen dabei keine Rolle.

Hoheitliche Tätigkeiten

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, z. B. bei Prüfungen, erfolgt unter Bindung an Recht und Gesetz. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen im Einzelfall getroffen.

Vertretung des Gesamtinteresses

Die Handelskammer beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige, Betriebe sowie Betriebsgrößen werden abwägend und ausgleichend berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten. Persönliche Interessen oder eigene unmittelbare Vor- oder Nachteile müssen hinter dem Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückstehen. Die Handelskammer ist parteipolitisch neutral.

Die für die Handelskammer ehrenamtlich Tätigen und alle Mitarbeitenden beachten diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der Handelskammer gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze. Soweit ehrenamtlich Tätige und Mitarbeitende gegenüber den Medien als Privatpersonen auftreten, haben sie aktiv darauf hinzuwirken, dass in einer Berichterstattung zu den privaten Themen der Eindruck einer Positionierung für die Handelskammer ausgeschlossen wird, sowohl in ihren unmittelbaren Äußerungen als auch im Gesamtkontext der Berichterstattung.

Die Handelskammer als Dienstleisterin ihrer Mitglieder

Das Serviceangebot der Handelskammer steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die Handelskammer achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität und fairem Wettbewerb. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel Veranstaltungen, erfolgt keine überschießende Eigenwerbung dieser Dritten. Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der Handelskammer bestehen.

Die Handelskammer als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die Handelskammer erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von ehrenamtlich Tätigen, Mitarbeitenden oder deren Angehörigen.

Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

Die für die Handelskammer ehrenamtlich Tätigen und alle Mitarbeitenden nehmen ihre Aufgaben und Funktionen nur nach den Grundsätzen ehrbarer Kaufleute im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb allgemeinüblicher Aufmerksamkeiten werden weder gewährt noch angenommen. Sponsoringbeiträge für Aktivitäten der Handelskammer werden nur nach sorgfältiger Prüfung angenommen. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung widmet die Handelskammer dabei besondere Aufmerksamkeit. Entsprechendes gilt für Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die Handelskammer ihrerseits Dritten gewährt. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Handelskammer erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennützigen Handelns beachtet.

Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder

Die Handelskammer ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang erfolgt unter Beachtung von Recht und Gesetz. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die Handelskammer jährlich im Rahmen einer doppischen Haushaltsführung Rechnung legt. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der Handelskammer. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch das Plenum.

Vertraulichkeit

Die Handelskammer bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und bei ihr vorhandenen Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie ergreift Maßnahmen, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geltungsdauer des Amtes hinaus. Auf diese Verpflichtung weist die Handelskammer in schriftlicher Form hin.

Wettbewerb

Die Handelskammer bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb gleichermaßen wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen.

Eigene wirtschaftliche Betätigungen der Handelskammer erfolgen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und verfolgen hierbei keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Handelskammer setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichtete Schlichtungsstelle für kooperative Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

Verhalten gegenüber Mitarbeitern

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt sollen von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet sein. Die Handelskammer respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeitenden. Fortentwicklung und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden sind für die Handelskammer selbstverständlich.

Information, Meldung und Überwachung

Die ehrenamtlich Tätigen sowie die Mitarbeitenden werden über die Regelungen dieses Compliance-Kodex informiert, z. B. durch Schulungen. Präses, Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen haben das Recht, Verstöße gegen diesen Compliance-Kodex anzuzeigen. Dies kann gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorgesetzten oder jedem Mitglied der Geschäftsführung geschehen. Verstöße werden untersucht und – soweit erforderlich – sanktioniert. Für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige werden außerdem vom Präsidium besondere interne Beauftragte benannt, die Hinweise auf Verstöße entgegennehmen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Verstöße bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, der Rechnungsprüfungsstelle, den ehrenamtlichen Rechnungsprüfenden, der internen Revision sowie den staatlichen Gerichten zu melden bzw. geltend zu machen.

Zusätzlich wird vom Präsidium eine externe Hinweisgeberstelle eingerichtet, die entsprechend dem Hamburger Compliance-Modell verfährt. Besteht der Verdacht unredlichen Verhaltens, kann sich jede hinweisgebende Person an diese Stelle wenden und den Sachverhalt darstellen. Die hinweisgebende Person kann dabei anonym bleiben. Die Hinweisgeberstelle leitet den Hinweis an die Handelskammer weiter. Sind Nachfragen bei der hinweisgebenden Person erforderlich, so nimmt die Hinweisgeberstelle mit ihr Kontakt auf.

Präses oder Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer gehen jedem Hinweis in angemessener Weise nach und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Soweit Hinweise Präses und Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer selbst betreffen, benennt das Präsidium für die Verfolgung dieser Hinweise eine bzw. einen Vizepräses oder stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bzw. stellvertretenden Hauptgeschäftsführer. Präses oder Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer erstatten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte einmal im Jahr dem Plenum einen

Compliancebericht. In diesen Bericht ist der ebenfalls jährlich zu erstattende schriftliche Bericht der Hinweisgeberstelle einzubeziehen.

Der Compliance-Kodex wird konkretisiert und ergänzt durch entsprechende Dienstanweisungen, Vereinbarungen und sonstige Maßnahmen.